



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4512-017927**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Kauf von sexuellen Handlungen nach Vorbild des schwedischen Modells unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der „Erwerb von Frauen als Ware“ der Gleichberechtigung entgegenstehe. Nach dem schwedischen bzw. nordischen Modell würden ausschließlich die Freier bestraft. Frauen in Notlagen würden Ausstiegsmöglichkeiten angeboten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1292 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 123 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss klar, dass die freiwillige Prostitution durch Erwachsene in Deutschland eine erlaubte Tätigkeit ist. An dieser Einschätzung wurde auch bei der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes (ProstG) im Jahr 2001



festgehalten. Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung (§ 1 Satz 1 ProstG).

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) sowie durch die Neuregelung der strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Straftatbestandes der Zwangsprostitution nach § 232a des Strafgesetzbuchs (StGB), der Schutz von Prostituierten nach ausführlichen Beratungen und Diskussionen verbessert wurde. Das Prostituiertenschutzgesetz, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, dient der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der legalen Prostitution und dem Schutz der dort tätigen Personen vor Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel. Damit wurden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch die strafrechtlichen Vorschriften im Bereich des Menschenhandels neu gestaltet wurden. Nach § 232a Absatz 1 StGB (Zwangsprostitution) wird seitdem derjenige mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, der eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder der eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch das Gesetz zur effektiven Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution, das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, der Straftatbestand der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) dahingehend erweitert wurde, dass sexuelle Handlungen, bei denen der Täter eine besondere Situation des Opfers im Sinne des



§ 232a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StGB oder dessen persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder dessen Hilflosigkeit zumindest leichtfertig erkennt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können.

Ergänzend weist der Ausschuss auf die im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode zwischen den Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getroffene Vereinbarung hin, den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit einem Nationalen Aktionsplan und einer unabhängigen Monitoringstelle zur Umsetzung der Europaratskonvention zu bekämpfen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die in den vergangenen Jahren ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Menschen.

Er ist jedoch der Überzeugung, dass angesichts von anhaltendem Menschenhandel, von Zwangsprostitution, Gewalt und hohen Dunkelziffern im Bereich der Prostitution ein dringender Handlungsbedarf bestehe, der über die bereits ergriffenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von in der Prostitution tätigen Menschen hinausgehen, wobei auch dem Problem Rechnung getragen werden müsse, dass Verbote eine verstärkte Verlagerung der Prostitution in die Illegalität bewirken könnten. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss die anhaltenden Bemühungen innerhalb verschiedener Fraktionen des Deutschen Bundestages um eine wirksame Lösung der bestehenden Probleme.

Der Ausschuss hält es daher für sinnvoll, die Problematik einer Lösung zuzuführen, die von möglichst weiten Teilen des Parlaments getragen wird.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.